

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Paulig, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 15.03.2006

Ortsumgehungsstraße Mittelstreu/Landkreis Rhön-Grabfeld

vom 15.03.2006

Angeichts der Fertigstellung der A 71 hat sich in Mittelstreu, Gemeinde Oberstreu, der Verkehr deutlich reduziert. Deshalb ist zu prüfen, ob die geplante Umgehungsstraße/ B 19 noch benötigt wird.

Im Februar 2006 wurden auf der geplanten Trassenführung, obwohl das Genehmigungsverfahren und insbesondere die FFH-Verträglichkeitsprüfung keineswegs abgeschlossen sind, zahlreiche alte Bäume gefällt und Hecken abgeräumt. Dies ist der Versuch, Fakten für eine in der Bevölkerung umstrittene Straße zu schaffen. Einige Verantwortliche haben immer noch nicht begriffen, dass intakte Landschaftsräume für Artenvielfalt und Naherholung das Kapital der Zukunft sind und gemäß bayerischer, nationaler und europäischer Zielsetzungen zu schützen sind.

- 1.a) Aus welchen Jahren liegen Verkehrszählungen für Mittelstreu vor?
- 1.b) Mit welchem Ergebnis wurde zwischen Durchgangsverkehr und Ziel- und Quellverkehr unterschieden?
- 2.a) Wurden die Ergebnisse der Verkehrszählungen nach Eröffnung der A 71 aktualisiert?
- 2.b) Falls nein, wann sind weitere Verkehrszählungen geplant?
- 2.c) Ab welchem Verkehrsaufkommen des Durchgangs-/ Fernverkehrs wird die Umgehungsstraße Mittelstreu von der Staatsregierung für notwendig erachtet?
- 3.a) Warum wurde die B 19, Bereich Mittelstreu, in eine sog. kommunale Entlastungsstraße umgewidmet?
- 3.b) Ist es zutreffend, dass die Straßenauslegung nach den Vorgaben für Bundesstraßen geplant ist?
- 3.c) Warum soll für diesen Straßenabschnitt kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden?
- 4.a) Wie lang soll der Straßenabschnitt sein?
- 4.b) Wie viel Fläche wird versiegelt?
- 4.c) Wie hoch ist der Flächenanteil von Schutzgebieten (Landschaftsschutz, FFH-Gebiete, sonstige)?
- 5.a) Liegt mittlerweile die vom zuständigen Landratsamt geforderte Nachbesserung der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor?
- 5.b) Wie wird diese Nachbesserung von den Naturschutz-

behörden sowie den Naturschutzverbänden beurteilt?

- 5.c) Hält die Staatsregierung die geplante Ortsumgehung mit den Zielvorgaben der FFH- Richtlinie und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für vereinbar?
- 6.a) In welchem Umfang sind Ausgleichsflächen bzw. Maßnahmen vorgesehen?
- 6.b) Sind Kommune und betroffene Grundstückseigentümer mit den Ausgleichsmaßnahmen einverstanden?
- 6.c) Ist die Kommune im Besitz der für die Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen?
- 7.a) Welche Kosten kommen auf die Kommune zu?
- 7.b) Wie hoch ist der Kostenzuschuss vom Freistaat?
- 7.c) Für wann sind entsprechende Mittel im bayerischen Staatshaushalt veranschlagt?
- 8.a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Dringlichkeit dieses Straßenbaus?
- 8.b) Wie ist der Straßenbau mit den Zielen des Flächensparens vereinbar?
- 8.c) Wie ist der Straßenbau mit den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans zum Flächensparen und zum Schutz von Retentionsflächen vereinbar?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 20.04.2006

Die schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wie folgt:

In Folge der Verkehrsfreigabe der Autobahn A 71 im Dezember 2005 hat die B 19 ihre Verkehrsbedeutung für den weiträumigen Fernverkehr verloren. Sie hat künftig aber nach wie vor regionale Bedeutung für den Durchgangsverkehr und soll deshalb zur Staatsstraße abgestuft werden. Die Gemeinde Oberstreu möchte im Rahmen der Dorferneuerung die bisherige Ortsdurchfahrt von Mittelstreu umgestalten. Voraussetzung dafür ist, dass der Durchgangsverkehr aus dem Ort verlagert werden kann. Im Ausbauplan für die Staatsstraßen ist allerdings keine Umgehung von Mittelstreu eingeplant. Für den dazu notwendigen Bau einer Ortsumgehung will die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Wege der Bauleitplanung schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 15. November 2005 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld genehmigt. Der Bebauungsplan wird derzeit aufgestellt.

Zu 1. a) und b):

Die Verkehrsbelastung in Mittelstreu beträgt nach dem Gutachten von Prof. Dr.-Ing. Kurzak vom 22. November 1997 nach Fertigstellung der A 71 im Prognosejahr 2010 immer noch 5.600 Kfz/24 h. Damit liegt die verbleibende Verkehrsmenge sogar erheblich über dem Durchschnittswert aller Staatsstraßen, der bei der Verkehrszählung im Jahr 2000 in Bayern 3.761 Kfz/24 h betragen hat. Diese hohe Verkehrsbelastung ist unverträglich mit der von der Gemeinde angestrebten Revitalisierung des Ortskernes im Rahmen einer umfassenden Dorferneuerung. Mittels einer im Jahr 2002 durchgeführten Kennzeichenerfassung konnte außerdem festgestellt werden, dass mindestens 70 % der Verkehrsmenge in Mittelstreu dem Durchgangsverkehr zuzurechnen sind und daher auf die geplante Ortsumgehung verlagert werden können.

Zu 2. a):

Nein.

Zu 2. b):

Derzeit werden ergänzende Zählungen für Mai/Juni 2006 vorbereitet, um die tatsächlichen Auswirkungen der Autobahn A 71 auf das nachgeordnete Straßennetz beurteilen zu können. Für einen aussagekräftigen Vergleich mit dem Zustand vor Inbetriebnahme der A 71 ist es sinnvoll, die Auswertung der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 abzuwarten, die voraussichtlich im Sommer 2006 vorliegen wird.

Zu 2. c):

Die B 19 soll voraussichtlich zum 1. Januar 2007 zwischen der Landesgrenze und Bad Neustadt a. d. Saale zur Staatsstraße abgestuft werden, wenn auch die Zubringerstraßen zur A 71 fertig gestellt sind. Außerdem ist die bisherige B 19 in diesem Streckenabschnitt als Umleitungsstrecke für die Autobahn ausgewiesen. Unmittelbar nördlich von Mittelstreu befindet sich eine mindertragfähige denkmalgeschützte Brücke über die Streu. Durch die geplante Ortsumgehung von Mittelstreu ist die Ertüchtigung dieser Brücke entbehrlich. Ferner wird die Ortsdurchfahrt nachhaltig vom Durchgangsverkehr entlastet und der Verkehrsfluss verbessert. Diese Kriterien rechtfertigen den Bau einer Ortsumgehung von Mittelstreu. Die Verkehrsbelastung allein ist nicht entscheidend, liegt hier aber auch erheblich über dem Durchschnitt (siehe Ziffern 1a und 1b).

Zu 3. a):

Die B 19 ist noch nicht abgestuft (siehe auch Antwort zu 2 c). Die Gemeinde Oberstreu plant im Vorgriff auf die Abstufung die Ortsumgehung Mittelstreu als Staatsstraße in gemeindlicher Sonderbaulast nach Art. 44 Abs. 1 BayStrWG.

Zu 3. b):

Nein. Die Straße soll entsprechend ihrer künftigen Verkehrsbedeutung nach den technischen Regelwerken für Staatsstraßen geplant werden.

Zu 3. c):

Nach Art. 38 Abs. 3 BayStrWG entfällt eine Planfeststellung, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet

ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 BayStrWG entspricht. Zur Erlangung des Planungsrechts macht die Gemeinde Oberstreu von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Ergänzend zum Bebauungsplan hat die Gemeinde Oberstreu beim Landratsamt Rhön-Grabfeld am 12. September 2005 die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens beantragt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 4. a):

Ca. 1,5 km.

Zu 4. b):

Die Versiegelungsfläche durch die Umgehungsstraße beträgt incl. Parkplatz und Wegebau ca. 2 ha.

Zu 4. c):

Die Umgehungsstraße verläuft auf etwa $\frac{2}{3}$ ihrer Länge durch bzw. im Randbereich des gemeldeten FFH-Gebietes „Bachsystem der Streu mit Nebengewässern“ und des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“. Beide Gebiete sind im Bereich der geplanten Straßentrasse deckungsgleich.

Zu 5. a):

Die Überarbeitung der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das beauftragte Büro liegt noch nicht vor, soll aber nach Auskunft der Gemeinde in Kürze abgeschlossen werden.

Zu 5. b) und 5. c):

Eine Aussage hierzu ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich (siehe hierzu Antwort 5a).

Zu 6. a):

Die Gemeinde Oberstreu hat mitgeteilt, dass nach dem derzeitigen Stand der Planung 3,74 ha Ausgleichsflächen erforderlich sind. Rd. 4,5 ha Ausgleichsflächen sollen ausgewiesen werden.

Zu 6. b und c):

Die Flächen liegen ausschließlich auf öffentlichem bzw. gemeindlichem Grund.

Zu 7. a):

Nach derzeitigem Planungsstand (Kostenschätzung) betragen die Gesamtkosten rd. 3,4 Mio. €.

Zu 7. b) und c):

Aussagen zur Förderung können erst gemacht werden, wenn ein baureifes Projekt und ein Förderantrag vorliegen.

Zu 8. a):

Siehe Antwort zu 2c.

Zu 8. b) und c):

Die Einsparung von Flächen ist als generelles Ziel zu beachten. Dem steht jedoch u. a. das Ziel der innerregionalen Erschließung durch Straßenbaumaßnahmen (Regionalplan Main-Rhön Teil A Überfachliche Ziele IX Ziffer 2) gegenüber.

Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteräume zu erhalten ist ein Ziel der Bayerischen Staatsregierung und im Landesentwicklungsprogramm verankert. Dies ist ebenso wie weitere Belange des Hochwasserschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Für den Bau der geplanten Ortsumgehung ist zudem ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Nach § 31b WHG gilt grundsätzlich ein Erhaltungsgebot für Retentionsflächen. In dieses Erhaltungsgebot darf bei Vorliegen überwiegender Gründe des Allgemeinwohls eingegriffen werden, wenn rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Verfahren wurde

am 12. September 2005 von der Gemeinde Oberstreu beim Landratsamt Rhön-Grabfeld beantragt. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind im Antrag vorgesehen. Bislang ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt hat bereits im Jahr 2003 einen ökologischen Ausbau der Streu mit Verlegung des Gewässers in das Taltief und Schaffung von Retentionsraum durchgeführt. Hierbei wurde die geplante Ortsumgehung für Mittelstreu im Sinne einer Eingriffsminimierung berücksichtigt.